

Statuten des Vereins

Projeto Suíço - Kinder mit Zukunft

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Projeto Suíço – Kinder mit Zukunft“ besteht ein nichtgewinnorientierter wohltätiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein will in Brasilien mit ausgewählten Projekten, mit direkten Unterstützungen oder Beiträgen an andere Organisationen, mithelfen, dass Kinder, Jugendliche und junge Menschen eine bessere Zukunft im Land haben. Der Verein entspringt dem humanistischen Einsatz von Herrn Erich Flückiger, Derendingen, in Brasilien und setzt dessen Engagement und das seiner Familie weiter um. Der Verein trägt die Überzeugung, dass Bildung und Beseitigung von Ungleichheit unabdingbar sind für die Entwicklung von jungen Menschen in Brasilien (wie auch auf der ganzen Welt).

Insbesondere setzt sich der Verein in Brasilien ein für:

- Förderung und schulische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- Hilfe bei der Suche von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen (Berufsbildung).
- Finanzielle Unterstützung von Studierenden und deren Wohngemeinschaften.
- Förderung landwirtschaftlicher Projekte mit dem Ziel der Selbstversorgung.
- Einsatz für die Beseitigung von wirtschaftlicher Ungerechtigkeit für mittellose Familien

In der Schweiz bezweckt der Verein:

- die Beschaffung der Mittel
- die Information der Öffentlichkeit über die Situation der Familien und jungen Menschen in Brasilien
- die Information über die unterstützten Menschen
- die Ermöglichung des kulturellen und bildungsspezifischen Austausches zwischen Brasilien und der Schweiz durch Vermittlung von Stipendien, Lernaufhalten oder ähnliches in der Schweiz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Derendingen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Adresse: Verein Projeto Suíço – Kinder mit Zukunft
Dörfliweg 13
4552 Derendingen
Tel. 032 682 46 69
www.projetosuico.ch
erichflueckiger@hotmail.com

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Einmaleinlagen, bestehendem Vermögen, den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Aufgrund der Reisetätigkeit von Erich Flückiger beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 1. November und endet am 30. Oktober des Folgejahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- den Gründungsmitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Vorstandsmitglied
- den Einzelmitgliedern
- den Kollektivmitgliedern

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann - falls nötig - eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand**Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand sollte wenn möglich immer ein Gründungsmitglied umfassen. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so können diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 22

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29.11.2016 in Derendingen angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident



Herr Erich Flückiger

Die Vizepräsidentin



Frau Claudia Flückiger

Vorstandsmitglied



Frau Monica Flückiger